

# Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2018	Verkündet am 29. November 2018	Nr. 275
------	--------------------------------	---------

## Änderung der Satzung der Hanseatischen Rechtsanwaltsversorgung Bremen

Die Mitgliederversammlung der Hanseatischen Rechtsanwaltsversorgung Bremen hat am 7. November 2018 gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Hanseatische Rechtsanwaltsversorgung Bremen – RAVG – vom 17. September 1997 (Brem.GBl. S. 329, Berichtigung S. 577) beschlossen, die Satzung vom 10. Dezember 1997 (Brem.ABl. 1998, S. 17) in der zuletzt durch die Beschlüsse vom 6. Dezember 2017 geänderten und am 31. Dezember 2018 in Kraft tretenden Fassung (Brem.ABl. 2018, S. 514 ff.) erneut zu ändern; diese Änderungsbeschlüsse sind nach Genehmigung des Senators für Justiz und Verfassung vom 23. November 2018 heute ausgefertigt worden und werden hiermit bekannt gemacht wie folgt:

### Artikel 1

1. § 6 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Vom Erwerb der Mitgliedschaft ausgenommen

- a) sind Rechtsanwaltsgesellschaften und ihre nichtanwaltlichen Geschäftsführer (Kammermitglieder gemäß § 60 Absatz 2 Nummer 2 und 3 BRAO),
- b) ist, wer im Zeitpunkt der Begründung der Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer die Regelaltersgrenze gemäß § 12 Absatz 1 erreicht hat oder berufsunfähig ist.“

2. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dieses gilt nicht, wenn bereits Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente bezogen wird.“

- b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Wurden bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze (§ 12 Absatz 1) nur verfallbare Anwartschaften erworben, wird die Mitgliedschaft unter Erstattung der Beiträge entsprechend § 21 Absatz 1 und 5 beendet.“

3. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Anstelle des bisherigen Absatzes 5 wird folgender Absatz 5 neu eingefügt:

„(5) Der Vorstand kann ein Mitglied, das Berufsunfähigkeitsrente beantragt oder erhält, auffordern, sich einer Heilbehandlung zu unterziehen, wenn sie durch ärztliches Gutachten indiziert und deshalb zu erwarten ist,

dass eine Besserung des Gesundheitszustandes herbeigeführt oder eine Verschlechterung verhindert werden kann. Die Kosten einer solchen Heilbehandlung übernimmt die Rechtsanwaltsversorgung, sofern eine gesetzliche oder satzungsmäßige Erstattungspflicht einer anderen Stelle nicht besteht. Kommt das Mitglied trotz Erinnerung der Aufforderung nicht nach, kann die Zahlung von Berufsunfähigkeitsrente bis zur Nachholung der Mitwirkung versagt oder eingestellt werden.“

- b) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden Absätze 6 bis 8.
  - c) In Absatz 6 n.F. werden in Satz 1 Nummer 4 hinter dem Wort „Nachuntersuchung“ die Wörter „oder Heilbehandlung“ eingefügt und in Nummer 5 der Halbsatz „und das Mitglied eine volljuristische Tätigkeit ausüben kann“ angefügt.
4. § 14 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3. Zusatzzeiten für Mitglieder, die

- a) ihre Mitgliedschaft bis zum 30. Dezember 2018 begründet haben, von
  - 8 Jahren bei Eintritt in die Rechtsanwaltsversorgung bis zur Vollendung des 46. Lebensjahres,
  - 7 Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 46., jedoch bis zur Vollendung des 47. Lebensjahres,
  - 6 Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 47., jedoch bis zur Vollendung des 48. Lebensjahres,
  - 5 Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 48., jedoch bis zur Vollendung des 49. Lebensjahres,
  - 4 Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 49., jedoch bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres,
  - 3 Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 50., jedoch bis zur Vollendung des 51. Lebensjahres,
  - 2 Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 51., jedoch bis zur Vollendung des 52. Lebensjahres,
  - 1 Jahr bei Eintritt nach Vollendung des 52., jedoch bis zur Vollendung des 53. Lebensjahres,
- b) erstmalig oder erneut ihre Mitgliedschaft nach dem 30. Dezember 2018 begründet haben, von
  - 8 Jahren bei Eintritt in die Rechtsanwaltsversorgung bis zur Vollendung des 38. Lebensjahres,
  - 7 Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 38., jedoch bis zur Vollendung des 39. Lebensjahres,
  - 6 Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 39., jedoch bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres,
  - 5 Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 40., jedoch bis zur Vollendung des 41. Lebensjahres,
  - 4 Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 41., jedoch bis zur Vollendung des 42. Lebensjahres,

3 Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 42., jedoch bis zur Vollendung des 43. Lebensjahres,

2 Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 43., jedoch bis zur Vollendung des 44. Lebensjahres,

1 Jahr bei Eintritt nach Vollendung des 44., jedoch bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres;“.

5. In § 16 Absatz 2 Satz 2 wird die Verweisung „§ 12 Absatz 4“ durch die Verweisung „§ 12 Absatz 7“ ersetzt.
6. In § 18 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „vor Vollendung des 65. Lebensjahres des Mitglieds“ durch die Wörter „vor Eintritt der entsprechend anzuwendenden Ausschlussgründe in § 17 Satz 2“ ersetzt.
7. § 21 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Freiwillige Beiträge werden nur einmal während des gesamten Mitgliedschaftsverhältnisses erstattet.“
  - b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Eine Verzinsung der zu erstattenden oder zu übertragenden Beiträge findet nicht statt.“
8. In § 25 Satz 2 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „50“ ersetzt.
9. § 28 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Rentenbegründende oder rentenerhöhende Beiträge können nicht mehr nach dem Tode des Mitglieds oder dem Eintritt des Versorgungsfalls geleistet werden.“
  - b) Absatz 4 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Zusätzliche Beiträge nach § 25 können nur innerhalb des laufenden Geschäftsjahres entrichtet werden; sie sind nach dem Schluss dieses Geschäftsjahres auf später fällige Pflichtbeiträge nicht verrechenbar.“
10. In § 31 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „mit 5 vom Hundert“ durch die Wörter „vollständig oder zum Teil“ ersetzt.
11. § 41 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Maßgebend ist das jeweils geltende Datenschutzrecht nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung – VO (EU) 2016/679 – mit der Ergänzung durch das Bremische Ausführungsgesetz zur EU-DSGVO (BremDSGVOAG); die Rechtsanwaltsversorgung ist öffentliche Stelle im Sinne des Ausführungsgesetzes.“

12. § 53 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden vor den Wörtern „deren Mitgliedschaft“ die Wörter „die vor dem 1. Januar 1963 geboren sind und“ eingefügt.

b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Übergangsbestimmungen zur Mitgliedschaft am 31. Dezember 2018 aus Anlass der Aufhebung der Eintrittsaltersgrenze nach § 6 Absatz 1 Satz 2 in der bis zum 30. Dezember 2018 geltenden Fassung (Satzungsänderung vom 7. November 2018):

a) Unberührt von der Satzungsänderung bleiben Kammermitglieder, die bei ihrem Inkrafttreten

- bereits Mitglieder der Rechtsanwaltsversorgung sind, oder
- das 45. Lebensjahr am 30. Dezember 2018 noch nicht vollendet haben, oder
- einen Ausschlussverhalt nach § 6 Absatz 1 Satz 2 in der ab 31. Dezember 2018 geltenden Fassung erfüllen oder
- als Mitglied des Gründungsbestandes gemäß § 49 bestandskräftig befreit wurden.

b) Von der im Übrigen kraft Gesetzes bewirkten Pflichtmitgliedschaft wird befreit, wer entsprechend durch schriftlichen, bis zum 30. Juni 2019 zu stellenden Antrag eine andere gleichwertige Versorgung geltend macht.

c) Die Bestimmungen über die Zahlungsverpflichtung bei Gründung der Rechtsanwaltsversorgung (§ 51) sowie die Erleichterungen des Verfahrens (§§ 30, 49 Absatz 3 Satz 2) sind sinngemäß anzuwenden.“

## **Artikel 2**

Diese Änderungen treten nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am 31. Dezember 2018 in Kraft.

Bremen, den 26. November 2018

Hanseatische Rechtsanwaltsversorgung Bremen